Neues zur Bucheinsicht

Drei aktuelle Entscheidungen von Oberlandesgerichten (OLG) konkretisieren die Voraussetzungen und den Umfang des Anspruchs auf Bucheinsicht gemäß § 87 c Abs. 4 HGB. Auch wenn es nach der gesetzgeberischen Konzeption das weitestgehende Provisionskontrollrecht ist, wird es nicht schrankenlos gewährt.

Das Oberlandesgericht Stuttgart (Beschluss vom 31.07.2019 – 5 W 23/19), das OLG München (Urteil vom 10.03.2021 – 7 U 1711/19) und das OLG Karlsruhe (Urteil vom 16.06.2021 – 15 U 12/20) verschaffen dem Bucheinsichtsrecht gemäß § 87 c Abs. 4 HGB schärfere Konturen:

- Danach kann eine Bucheinsicht nur dann verlangt werden, wenn der Buchauszug verweigert wurde oder begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Provisionsabrechnung oder des Buchauszugs bestehen. Dabei genügen Zweifel, die nur eine Position des Buchauszugs betreffen.
- Ein Zweifel ist nur dann begründet, wenn es sich um einen objektiv angelegten und deshalb für einen Dritten nachvollziehbaren Zweifel handelt. Ein nur subjektiver Zweifel des Handelsvertreters reicht in diesem Fall nicht aus.

Bucheinsichtsantrag muss konkrete Geschäftsvorgänge betreffen

- Besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Bucheinsicht, reicht dieser nur soweit, wie die Einsicht zur Feststellung der Richtigkeit oder Vollständigkeit des Buchauszugs erforderlich ist. Ein Bucheinsichtsantrag in einem gerichtlichen Verfahren muss sich daher regelmäßig auf konkret zu bezeichnende Geschäftsvorgänge beziehen, hinsichtlich derer die Zweifel bestehen.
- Die Bucheinsicht hat in erster Linie eine Kontrollfunktion. Im Ausgangspunkt erstreckt sich das Einsichtsrecht daher grundsätzlich auf die gesamten, auch elektronisch geführten Geschäftsunterlagen des Unternehmers, aber nicht ohne Weiteres, sondern nur nötigenfalls. Das lnformationsinteresse des Handelsvertreters ist nur so weit geschützt, als die Einsichtnahme für die Verifikation des Provisionsanspruchs notwendig ist.
- Der auf eine konkrete Handelsvertreterbeziehung begrenzte Kontrollzweck ist dann nicht mehr gewahrt, wenn der Handelsvertreter beispielsweise in alle Geschäftsunterlagen Einsicht nehmen will, um dadurch ausschließen zu können, dass sich dort relevante Informationen befinden.

Kontrolle des Buchauszugs darf nur vor Ort erfolgen

- Die Bucheinsicht ermöglicht es dem Handelsvertreter nicht, einen eigenen Buchauszug zu erstellen, sondern lediglich, einen vorhandenen Buchauszug zu überprüfen.
- Die Einsicht ist in der Regel die umfassende Vergewisserung gegenüber dem Buchauszug. Sie ist daher nicht ohne vertiefte Beschäftigung mit diesem Buchauszug ordnungsgemäß durchführbar.
- Die Einsichtnahme hat im Geschäftslokal des Unternehmers zu erfolgen, ohne dass die Überlassung zur Einsichtnahme an einem anderen Ort verlangt werden kann. ■

Autor
Dr. Michael Wurdack
ist Rechtsanwalt und Partner der auf Vertriebsrecht spezialisierten Kanzlei Küstner, v. Manteufel & Wurdack in Göttingen.
Telefon +49551 499960, www.vertriebsrecht.de
E-Mail: kanzlei@vertriebsrecht.de